Satzung der Gemeinde Boltenhagen Landkreis Nordwestmecklenburg über den Bebauungsplan Nr. 17

Teil A Planzeichnung I

Maßstab 1:1000

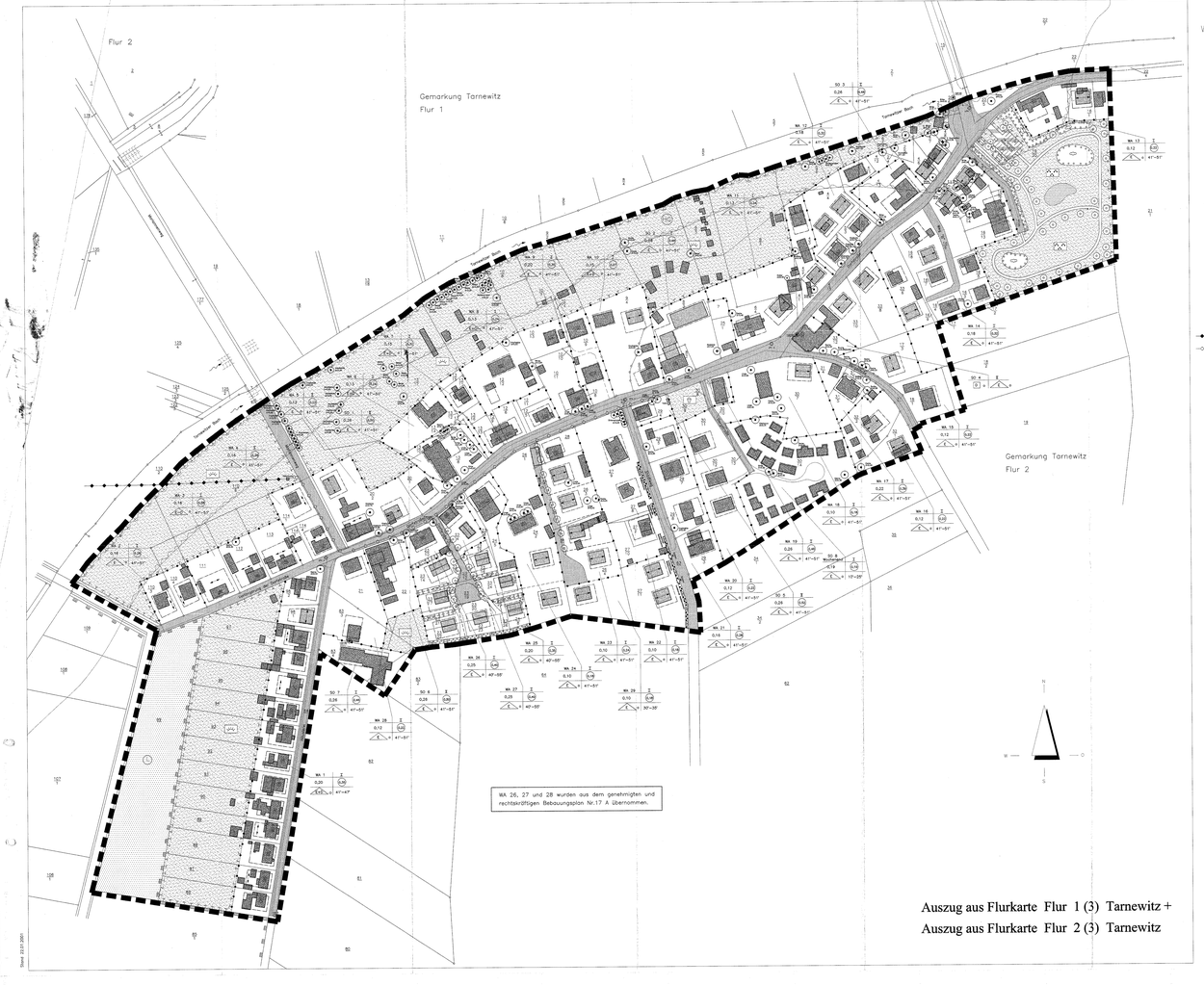

Auszug aus Flurkarte Flur 1 (3) Tarnewitz +
Auszug aus Flurkarte Flur 2 (3) Tarnewitz

Nutzungsschablone

WA1	SO 1	SO 8
0,20 (0,35) I	0,26 (0,35) II	SO 8 Wochenend 0,19 (0,19) II
∠ 41–47°	∠ 41–51°	10–25°

Zeichenerklärung

nach der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §81–11 BauNVO)

WA 1.1.3 Allgemeines Wohngebiet nach §4 Abs.1–3 Nr.1 BauNVO

SO 8 1.4. 2 Sondergebiete Wochenendhausgebiet nach § 10 Abs. 1 und 3 BauNVO

SO 1 – 7 1.4.2 Sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 2 für Fremdenverkehr BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 und §16 BauNVO)

0,4 2.1 Geschoßflächenzahlen als Höchstmaß

0,3 2.5 Grundflächenzahlen als Höchstmaß

II 2.7 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Firstrichtung

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §822 und 23 BauNVO)

o 3.1 offene Bauweise

3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.5 Baugrenzen

6. Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Straßenverkehrsflächen

6.2 Straßenbegrenzungslinien

6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P – öffentliche Parkflächen

8. Hauptversorgungsleitung (nach § 9 Abs. 1 NR. 13 BauGB)

– oberirdische 20 KV–Freileitung der e.dis Energie Nord AG

– unterirdische 20 KV–Leitung der e.dis Energie Nord AG (Lage nicht maßgenau)

9. Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

– Grünflächen
Zweckbestimmung:
– Verkehrsbegleitgrün
– Parkanlage
– Spielplatz
– Private Grünflächen

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Wasserflächen

10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung:
Hochwassergefährdeter Bereich

12. Flächen für die Landwirtschaft (§9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)

– Fläche für die Landwirtschaft

13. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erweiterung (§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)

– Bäume
– Sträucher

13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

– Bäume
– Sträucher

13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 i.V.m. § 172 Abs. 1 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§9 Abs. 6 i.V.m. § 172 Abs. 1 BauGB)

14.3 Einzelanlagen (unbewegte Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen

(§9 Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§9 Abs.7 BauGB)

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen und Nutzung (§1 Abs. 4, §16 Abs. 5 BauNVO)

16. Planzeichen ohne Normcharakter

bestehende Grundstücksgrenzen

Vorschlag zur Teilung der Grundstücke

Vorschlag zur Situierung von Gebäuden

Flurstücksnummern

Bestand

Unterflurfeuerlöschhydrant

HN140 Höhenfestpunkt

Carport

Satzung der Gemeinde Boltenhagen

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22 April 1993 sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 Planz 90) vom 18.Dez.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) wird nach der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.17 Dorf Tarnewitz der Gemeinde Boltenhagen als allgemeines Wohngebiet WA und SO Tarnewitz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil B -Text

TEXTTEIL

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

1. Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung und als Sondergebiet SO–Fremdenverkehr nach § 11 Abs.2 der BauNVO und als Sondergebiet Wochenendgebiet nach § 10 Abs. 1 und 3 der BauNVO in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S. 132) festgesetzt.

Die im § 4 Abs. 3 Nr. 2–5 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.

Im SO sind nur Beherbergungsbetriebe und Spielangestätten zulässig

2. Die Zahl der Vollgeschosse im WA (16 Abs.2 Nr.3 BauNVO) wird mit I gem. § 16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

3. Die Zahl der Vollgeschosse im SO (16 Abs.2 Nr.3 BauNVO) wird mit I bzw. II gem. § 16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

4. Die Zahl der Vollgeschosse im SO Wochenend (16 Abs.2 Nr.3 BauNVO) wird mit I gem. § 16 Abs.4 BauNVO als Höchstgrenze festgesetzt.

4. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf bei Hauptgebäuden nicht höher als 50 cm über mittlerer natürlicher Geländehöhe errichtet werden.

5. Die Höchstgrenze der Traufhöhe (Abstand zwischen dem Erdgeschoßfußboden und der Traufe) der Hauptgebäude I darf nicht mehr als 3,50 m und die Höchstgrenze der Firsthöhe nicht mehr als 10,00m über Erdgeschoßfußboden betragen.
"Traufhöhe" = unterer Bezugspunkt MaB "E" BS (5) LBauO M-V = Schnittpunkt Aussenwand / Dach

6. Die Höchstgrenze der Traufhöhe (Abstand zwischen dem Erdgeschoßfußboden und der Traufe) der Hauptgebäude II darf nicht mehr als 4,00 m und die Höchstgrenze der Firsthöhe nicht mehr als 11,50m über Erdgeschoßfußboden betragen.
"Traufhöhe" = unterer Bezugspunkt MaB "E" BS (5) LBauO M-V = Schnittpunkt Aussenwand / Dach

7. Auf den Grundstücken sind die vorhandenen Gebäudehöhen zu erhalten.

II. Bauweise
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1. Es ist nur eine offene Bauweise (§ 22 Abs.2 BauNVO) zulässig.

2. Nebengebäude sind mit Garagen zusammen zulässig.

3. Der Einbau von Wohnungen und Garagen in Kellergeschossen von Einzel- und Doppelhäusern ist nicht zulässig.

III. Überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO

1. Hauptgebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten.

2. Die Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen bis max. 1,50 m Tiefe und einer Breite von max. 4,50 m vom öffentlichen Straßenraum überschritten werden.

3. Garagen und Nebengebäude dürfen außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

4. Mindestgröße für Baugrundstücke
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

1. Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 800 qm aufweisen.

2. Baugrundstücke für eine Doppelhaushälfte müssen eine Mindestgröße von 400 qm aufweisen.

5. Stellplätze für PKW
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Vor den Garagen sind Stauräume anzuordnen. Ihre Tiefe muß mindestens 5,50m betragen.

6. Grünordnerische Festsetzungen Für WA 25, 26 und 27
(gemäßnder B–Plan Nr. 17a)
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

1. An den festgesetzten Stellen zum Anpflanzen von Hecken sind auf jeweils 3 m Breite im Verband im 1 m reihenzie Strauch- und Baumarten (mindestens zweimal verschult) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist entsprechend der Pflanzliste 1 und 2 vorzunehmen und pflanzen, wobei der Anteil der Baumarten 20% nicht überschreiten soll.

Pflanzarten (Strauche): Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (carpinus betulus), Rote Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Liguster (Ligustrum vulgare), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Schlepdrn (Malus silvestris), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Brombeere (Rubus fruticosus agg.), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Ebereische (Sorbus aucuparia), Schneeball (Viburnum opulus).

Pflanzarten (Bäume): Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Stieleiche (Quercus robur), Silberweide (Salix alba), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos).

2. An den festgesetzten Stellen zur Anpflanzung von Einzelbäume entlang der Planstraße sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18–18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Baumarten: Rotkastanien (Aesculus hippocastanum), Feldahorn (Acer Campestre) oder Winterlinden (Tilia cordata) zu pflanzen. Eine infolge der Verkehrssicherung notwendige, geringfügige Verschiebung der Stelle, an der der Einzelbaum gepflanzt werden muß, ist zulässig.

3. Die unter den Punkten (1) bis (3) festgesetzten Maßnahmen sind den möglichen Eingriffen auf den jeweiligen in Ansicht genommenen Baugrundstücken zugeordnet.

4. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Für den Schutz der Bäume während der Bauausführung sind, wie z.B. Verdichten des Bodens, Grundwasserabsenkung und Eingriffe in den Wurzelraum, sind zu unterlassen. Die DIN 18 920, die die Schutzmaßnahmen von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzbestanden regelt, ist zu beachten. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist Für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

7. Grünordnerische Festsetzungen außer für WA 25, 26 und 27
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB

1. Je 50 qm zusätzlich/neu überbaute Grundstücksfläche ist ein Baum 1. Ordnung oder zwei Bäume 2. Ordnung oder 10 Sträucher zu pflanzen.

2. Die Weidenscheche auf dem Flurstück 27/11 kann für 2 Zufahrten a 5m breit durchbrochen werden.

Pflanzliste/ heimische Gehölze

Botanischer Name (deutsche Name)		
Bäume: I. Ordnung (Großbäume)		
Acer pseudoplatanus (Berg-ahorn)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Betula pendula (Weiß-Birke)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Quercus robur (Stiel-Eiche)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Tilia cordata (Winter-Linde)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Tilia europaea (Holländische Linde)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Ulmus glabra (Berg-Ulme)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Ulmus minor (Feld-Ulme)	Sev., m.B., Stammumfang 18–20 cm	
Bäume: 2. Ordnung (mittel- und kleinkronige Bäume)		
Acer campestre (Feldahorn)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Alnus incana (Grauerle)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Betula pubescens (Moor-Birke)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Carpinus betulus (Hainbuche)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Corylus maxima (Lambertsnuß)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Populus tremula (Zitterpappel)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Prunus avium (Vogelkirsche)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Sorbus aucuparia (Eberesche)	Sev., m.B., Stammumfang 14–16 cm	
Obstbäume		
Sträucher		
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)		
Corylus avellana (Haselnuß)		
Crataegus laevigata (Weißdorn-Hecken)		
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)		
Crataegus oxyacantha (Zweigriffeliger Weißdorn)		
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)		
Hippophae rhamnoides (Sanddorn)		
Ligustrum vulgare (Liguster)		
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)		
Prunus spinosa (Schlehe)		

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gestaltung der Hauptgebäude
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO MV

1. Hauptgebäude sind mit Sattel- oder Krüppelwalm- oder Walmdächern oder Mansardendächern zulässig.

2. Die zulässige Dachneigung erstreckt sich von 41 – 51 Grad .

3. Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

4. Nebenfirstrichtungen sind zulässig, wenn sie mit gleicher Dachneigung wie das Hauptdach ausgeführt werden.

5. Dachaufbauten sind nur in Form von Dachgauben zulässig. Die Länge der Dachgauben darf 1,50 m nicht überschreiten und mindestens 2 Dachsparren. Die Fensterfläche darf höchstens 1,50 m und der Fabstand (Abstand zwischen Traufe und Gauben im Bereich der Dachfläche) mindestens drei Flaksparrenlängen betragen.

6. Der First ist immer über die Längseite der Hauptgebäude aufführen.

7. Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern oder eine dem Wohnhaus angepaßte Dachform zu bauen. Die Firsthöhe darf mehr als 6,00 m über dem Erdgeschoßfußboden liegen.

8. Außenwände sind als verklinkerte oder verputzte Massivbauten auszuführen oder als Fachwerkbauten, im Gebäudeinnerbereich sind Blockwandbauten in untergeordneter Form zulässig.

9. Dachvorsprünge bis zu 40 cm an den Giebeln und 60 cm an den Traufen sind erlaubt. Dies gilt nicht für Terrassen und Eingangsüberdachungen.

2. Einfriedungen

1. Vorkoo. Einfriedungen errichtet, so dürfen sie an der Straßenfront nicht höher als 1,20 m sein. Seitlich und rückwärtig dürfen sie nicht höher als 1,20m sein. Die Bodenplatten oder Sockel müssen mindestens 10 cm und dürfen nicht höher als 30 cm über Gehsteig– bzw. Straßenoberkante errichtet werden.

2. Zur freien Landschaft hin, dürfen Sockel oder Bordsteine nicht eingebaut werden.

III. Hinweise

1. Bodendenkmäler

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen, jedoch können hiesbei jederzeit bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Es ist deshalb noch 2 Wochen vorher dem Landesamt Für Bodendenkmalpflege angezeigt werden. Werden "unversehrte" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. Dbdlsc § 1 abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. Bodenfunde und Bodenverfärbungen sind zum Schutz und der Pflege der Denkmale im Lande M-V (GVbl. Nr.22 v. 28.12.1993, S.975 ff. DSchG M-V) ff abs1 u. 5, Sachsen sowie Teile oder Abbrüchen von Bodenfunden sind dem Amt für öffentliche Ordnung Abt. Bau, Kreisarchäologie der Bodenfunde und der von ihm geschaffenen Kulturbeschaft von Bedeutung sind.

2. Hochwassergefährdeter Bereich

Im gekennzeichneten Bereich unterhalb 2,60 über HN besteht eine Pflicht des Landes zum Hochwasserschutz gem. §65 LPAG nicht. Ein objektbezogener Hochwasserschutz ist die Vorraussetzung für eine Bebauung . Der Bauherr hat die Pflicht, die Gebäude so zu errichten und zu sichern. Im Falle einer Bebauung darf der Gelände bis 0,5 m angehoben werden.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.11.1997 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der Ostseezeitung und Lübecker Nachrichten am 18.12.1997 und Markt am 17.12.1997 erfolgt.

Boltenhagen, den 04.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 des Landesplanungsgesetz LPlG vom 05.05.98 beteiligt worden .

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 ABS. 1 Satz 1 BauGB am durchgeführt worden.

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.05.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

5. Die Gemeindevertretung hat am 30.08.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom 15.09.2000 bis zum 16.10.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Montag
Dienstag 8,00 – 12,00 und 14,00 – 17,30 Uhr
Mittwoch
Donnerstag 8,00 – 12,00 und 13,00 – 15,30 Uhr
Freitag 8,00 – 12,00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, sowie daß nicht termingerecht eingehende Bedenken und Anregungen in der Ostseezeitung und den Lübecker Nachrichten am 06.09.200 bekanntgemacht worden.

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand am 17.05.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt Der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte. Es die rechtsverbindliche Form ist nur Maßstab 1:1000 vorlegt. Begradigungsbriefe können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 14.08.2001

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Landesamt Vermessungswesen
Der Leiter
Katster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
19053 Wismar

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 22.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.

Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom ..... bis vom ..... während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Entwurfs des Bebauungsplanes während der Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ..... bis vom ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Montag
Dienstag 8,00 – 12,00 und 14,00 – 17,30 Uhr
Mittwoch
Donnerstag 8,00 – 12,00 und 13,00 – 15,30 Uhr
Freitag 8,00 – 12,00 Uhr

Boltenhagen, den .....

Siegel — Die Bürgermeisterin

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.03.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

11. Nach einer erneuten Auslegung hat die Gemeindevertretung die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boltenhagen, den .....

Siegel — Die Bürgermeisterin

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung von gebilligt.

Boltenhagen, den 09.04.2001

Siegel — Die Bürgermeisterin

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung vom 27.09.02 Az. 610-582-05/00 Tarnewitz der Höheren Verwaltungsbehörde mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Boltenhagen, den 18.3.2004

Siegel — Die Bürgermeisterin

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit und Bau vom ..... bestätigt.

Boltenhagen, den .....

Siegel — Die Bürgermeisterin

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Boltenhagen, den 1.3.2004

Siegel — Die Bürgermeisterin

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28./29.07.2001 in der Ostseezeitung und Lübecker Nachrichten, den Lübeckerlächerlichen bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, daß eine Verletzung von Verfahrens–und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§8 ff. Ziffa Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 28.07.2001 in Kraft getreten.

Boltenhagen, den 1.8.2004

Siegel — Die Bürgermeisterin

Auszug aus topographischer Karte

M 1 : 10000

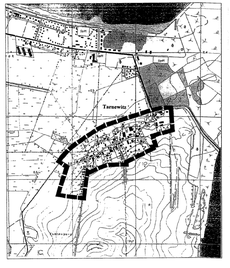

SATZUNG DER GEMEINDE BOLTENHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17

LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Februar 2001

Architekturbüro Raimar von Böhl - Klass 19071 Gottmannsförde Zum Park 1